

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 18

6. März 2012

Original: Deutsch

**RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 19. bis 23. März 2012)

**Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

**Baumusterzulassungen von Ausrüstungsteilen für Tanks nach Kapitel 6.8**

**Antrag Deutschlands**

**ZUSAMMENFASSUNG**

<b><i>Erläuternde Zusammenfassung:</i></b>	Es soll zugelassen werden, dass Ausrüstungsteile für Tanks eine eigene Baumusterzulassung erhalten können.
<b><i>Zu treffende Entscheidung:</i></b>	Beratung des weiteren Vorgehens
<b><i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i></b>	Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Die Richtlinie 2010/35/EU über ortsbewegliche Druckgeräte (Amtsblatt der EU Nr. L 165 vom 30. Juni 2010, S. 1) muss von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit dem 1. Juli 2011 verbindlich angewandt werden.
2. Die Richtlinie lässt in ihrem Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 zu, dass abnehmbare Teile nachfüllbarer ortsbeweglicher Druckgeräte einer getrennten Konformitätsbewertung unterzogen werden können.
3. Für Druckgefäße ist dies in Absatz 6.2.3.6.1 bereits berücksichtigt und zugelassen. Für Tanks nach Kapitel 6.8, die ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne der Richtlinie sind, ist dies jedoch bislang nicht berücksichtigt. Damit entsteht bei Tanks ein Unterschied, der den Mitgliedstaaten der EU das gleichzeitige Befolgen beider Regelungen (RID/ADR und TPED) im Hinblick auf Tanks für Gase erschwert. Es stellt zudem die Hersteller von Armaturen und anderen Ausrüstungsteilen für Tanks insbesondere für Gase der Klasse 2 vor Probleme, wie sie eine Zulassung der Teile rechtmäßig erhalten können.
4. Zwar erlaubt die Richtlinie 2010/35/EU die separate Konformitätsbewertung von Tanks und deren Ausrüstungsteilen nur für solche Tanks, die als ortsbewegliche Druckgeräte für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 zugelassen und verwendet werden. Die getrennte Herstellung und Zulassung der Ausrüstungsteile ist jedoch bei allen Tanks nach Kapitel 6.8 in gleicher Weise sinnvoll und nötig, um der zunehmend arbeitsteiligen Herstellung von Tanks (verschiedene Hersteller der Tankkörper und der Ausrüstungsteile) Rechnung zu tragen.
5. Eine separate Baumusterzulassung von Ausrüstungsteilen für Tanks setzt allerdings voraus, dass geeignete spezifische Normen in der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 in ausreichender Zahl zitiert und zur Anwendung gebracht werden. Derzeit sind für Tanks für alle Klassen die Normen EN 14432 und EN 14433 zitiert und damit verbindlich zur Anwendung gebracht. Nach Aussage von Sachverständigen und der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) sind diese Normen jedoch nicht für alle Gase pauschal geeignet. Sie sind allerdings für etliche Flüssiggase durchaus grundsätzlich geeignet, auch wenn ihre Titel im Zitat sie als Norm für Tanks für flüssige Chemieprodukte ausweisen.
6. Die übrigen in der Tabelle in Absatz 6.8.2.6.1 zitierten Normen für Ausrüstungsteile beziehen sich auf Straßentankfahrzeuge für LPG, auf Tanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar oder gelten nur für das ADR. Es ist fraglich, ob damit alle sicherheitsrelevanten separat gefertigten Ausrüstungsteile für Tanks für alle Stoffe und Stoffgruppen erfasst und abgedeckt sind. Für Kryo-Behälter sind z.B. keine Normen für Ausrüstungsteile zitiert, und spezifische Normen für Ausrüstungsteile für Tanks für feste Stoffe sind nicht erwähnt.
7. Auch für Batteriewagen (RID) / Batterie-Fahrzeuge (ADR) und MEGC nach Abschnitt 6.8.3 sind in der Tabelle in Unterabschnitt 6.8.3.6 derzeit keine Normen für Ausrüstungsteile zitiert.
8. Ebenso sind für Tanks nach Kapitel 6.10, deren Zulassungsverfahren sich ebenfalls nach Kapitel 6.8 richtet, keine Normen für Ausrüstungsteile zitiert, obwohl gerade die Ausrüstungsteile für solche Tanks sehr spezifisch sind und hohen Sicherheitsanforderungen unterliegen.

## Antrag

9. Die Gemeinsame Tagung wird gebeten, folgende Vorschläge zu beraten.
  - a) In Abschnitt 6.8.2.3.1 sollte folgender Satz 2 eingefügt werden:

"Die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Ausrüstungsteilen, die eine direkte Sicherheitsfunktion haben, darf getrennt von den Tankkörpern durchge-

führt werden, wobei das Konformitätsbewertungsverfahren mindestens so streng sein muss wie dasjenige des Tankkörpers, an dem sie angebracht sind."

- b) Die Tank-Arbeitsgruppe und der CEN-Berater sollten gebeten werden, für die separate Baumusterzulassung von sicherheitsrelevanten Ausrüstungsteilen für Tanks (einschließlich Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge, MEGC und Saug-Druck-Tanks für Abfälle nach den Kapiteln 6.8 und 6.10) geeignete Normen zu prüfen und zur Ergänzung der Tabellen in Absatz 6.8.2.6.1 und Unterabschnitt 6.8.3.6 sowie gegebenenfalls für eine neue Tabelle in Kapitel 6.10 vorzuschlagen.
- c) Die Tank-Arbeitsgruppe sollte im Benehmen mit dem CEN-Berater prüfen, ob Ausrüstungsteile für Tanks, die eine separate Baumusterzulassung erhalten sollen, eine besondere Kennzeichnung zu ihrer Identifikation benötigen und wie diese gegebenenfalls zu gestalten wäre und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung des RID/ADR ausarbeiten. Eine volle Kennzeichnung der Ausrüstungsteile z.B. entsprechend Absatz 6.8.2.5.1 dürfte weder praktikabel noch notwendig sein. Die Pi-Kennzeichnung nach der Richtlinie 2010/35/EU kann für Zwecke des RID/ADR nicht verwendet werden.

## Begründung

- Sicherheit: Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Sicherheit der Tanks und ihrer Ausrüstungsteile ist durch die Vorgaben des RID/ADR gewährleistet und wird durch Zitate weiterer geeigneter Ausrüstungsnormen weiter präzisiert und verbessert.
- Durchführbarkeit: Die Regelung bringt eine Erleichterung für die Hersteller von Ausrüstungsteilen für Tanks, damit sie ihre Produkte leichter und unabhängig von der Baumusterzulassung eines Tanks herstellen und zulassen können. Dies trägt der in der Industrie zunehmend arbeitsteiligen Fertigung der Tanks und ihrer Ausrüstungsteile Rechnung.
- Tatsächliche Anwendung: Die Anwendung der Änderungen wird durch die Prüfstellen und die Sachverständigen überwacht und kann bei Kontrollen nach Abschnitt 1.8.1 kontrolliert werden.

---